

# **Donatorenvereinigung des FC Breitenrain, Bern**

## **Statuten**

Art. 1 Unter dem Namen "Donatorenvereinigung des FC Breitenrain" (im folgenden "Donatorenvereinigung" genannt) besteht mit Sitz in Bern auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff ZGB.

Der Verein entstand 1994 aus dem Zusammenschluss der Donatorenvereinigungen des FC Minerva und des FC Zähringia.

Art. 2 a) Die Donatorenvereinigung bezweckt die Unterstützung des FC Breitenrain in moralischer und finanzieller Hinsicht, ohne eigenes Gewinnstreben.

b) Der FC Breitenrain wird zu seinen Vorstandssitzungen jeweils einen Delegierten des Vorstandes der Donatorenvereinigung einladen, damit sich dieser zuhause der Donatorenvereinigung über den Geschäftsgang des FC Breitenrain informieren kann.

c) Die Donatorenvereinigung wird zu ihrer Hauptversammlung ein Mitglied des Vorstandes des FC Breitenrain als Delegierten einladen  
Beidseitig verfügen die betreffenden Delegierten über ein Mitsprache- aber kein Stimmrecht.

d) Die Anträge des FC Breitenrain bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Form durch dessen Vorstand, damit sie einer Hauptversammlung vorgelegt werden können.

e) Die Mitglieder der Donatorenvereinigung sind gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des FC Breitenrain.

f) Die Mitglieder der Donatorenvereinigung geniessen freien Eintritt und Benutzung der Tribüne bei sämtlichen Heimspielen von Mannschaften des FC Breitenrain auf dem Sportplatz Spitalacker, ausser Spiele um den Schweizer Cup und den Burkhalter Cup.

Art. 3 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Gesuch des Antragsstellers durch den Vorstand der Donatorenvereinigung. Im Falle der Abweisung eines Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dies zu begründen.

Art. 4 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt. Er ist nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Es steht der Vereinigung frei, eventuelle "Sonderaktionen" durchzuführen. Vorstandsmitglieder sind nicht vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 5 Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) Durch Austrittserklärung
- b) Durch nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages, *nach 2x Mahnung.*
- c) Durch Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft entstehen keine finanzielle oder andersgeartete Ansprüche seitens des ehemaligen Mitglieds gegenüber der Donatorenvereinigung.

Art. 6 Die ordentliche Hauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Anträge für die ordentliche Hauptversammlung müssen bis 30. November schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, damit sie traktandiert werden können.

Die Obliegenheiten der Hauptversammlung sind:

- a) Begrüssung, Präsenzliste und Bezeichnung der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c) Abnahme der Jahres- Kassa- und Revisorenberichte
- d) Dechargéerteilung an den Vorstand
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenrevisoren sowie Suppleant
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Statutenänderung
- i) Auflösung der Donatorenvereinigung

Die Hauptversammlung trifft Wahlen und fasst Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid der Anwesenden.

Art. 7 1. Der Vorstand besteht aus drei oder vier Personen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier

2. Er wird für zwei Jahren gewählt.

3. Er vertritt die Donatorenvereinigung nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte.

4. Er überweist jährlich 80% der Mitgliederbeiträge an den FC Breitenrain.

5. Er hat die Kompetenz frei (im Rahmen des Zweckes der Donatorenvereinigung) über 10% der Mitgliederbeiträge zu verfügen.

6. Der Verein handelt rechtswirksam gegenüber Dritten mit zwei Unterschriften durch Vorstandsmitglieder.

Art. 8 1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei oder drei Mitgliedern aus der Donatorenvereinigung: Zwei Revisoren und einem Suppleanten. Sie prüfen die Jahresrechnung zuhanden der Hauptversammlung.

2. Sie wird für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

Art. 9 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 10 Beschliesst die Donatorenvereinigung die Auflösung, fällt ein noch vorhandenes Vereinsvermögen dem FC Breitenrain zu.

Bei einer allfälligen Fusion des FC Breitenrain mit einem anderen Verein oder Fussballclub, entscheidet die Hauptversammlung über die Aufteilung des Vermögens der Donatorenvereinigung.

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 26. September 2016 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24.06.1994.

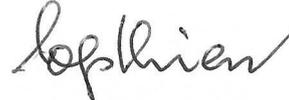
Bern, 26. September 2016

Der Präsident



Max Haller

Der Kassier



Bruno Loepthien

Die in den Statuten verwendeten männlichen Formen gelten jeweils auch für weibliche Mitglieder.